

418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 31. 3. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 geändert wird (2. Integrations-Durchführungsgesetz-Novelle; 2. IDG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit

1. dem am 4. Jänner 1960 in Stockholm unterzeichneten Abkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), BGBl. Nr. 100/1960, und den auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
2. dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und den auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
3. dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) andererseits, BGBl. Nr. 467/1972, und den auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
4. dem am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA einerseits und der Republik Türkei andererseits und den auf

diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „Integrationsabkommen“ die im Abs. 1 genannten Abkommen einschließlich der darauf beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
2. „andere Vertragsparteien“ die Staaten und internationalen Organisationen, mit denen Österreich die Integrationsabkommen abgeschlossen hat;
3. „zuständige internationale Organe“ die in den Integrationsabkommen genannten Organe, die mit der Durchführung dieser Abkommen beauftragt sind und für deren ordnungsgemäße Erfüllung zu sorgen haben;
4. „Ursprungsregeln“ die Bestimmungen der Integrationsabkommen über Ursprungserzeugnisse und über die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie die Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe zur Durchführung, Auslegung und Änderung dieser Bestimmungen;
5. „internationale Lieferantenerklärung“ die in den Ursprungsregeln genannten Unterlagen zum Beweis, daß eine aus einer anderen Vertragspartei nach Österreich gelieferte Ware oder eine aus Österreich in eine andere Vertragspartei gelieferte Ware zwar noch kein Ursprungserzeugnis ist, aber bestimmte für die Erfüllung der Ursprungsregeln notwendige Eigenschaften besitzt;
6. „nationale Lieferantenerklärung“ die für Warenlieferungen innerhalb Österreichs von einem österreichischen Lieferanten seinem Abnehmer gegebene verbindliche schriftliche Erklärung, aus der mit ausreichender Klarheit hervorgeht, daß die gelieferte Ware ein Ursprungserzeugnis ist oder bestimmte für die Erfüllung der Ursprungsregeln notwendige Eigenschaften besitzt;

7. „Ursprungsnachweise“ die in den Ursprungsregeln genannten Unterlagen zum Beweis der Berechtigung der Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze sowie die internationale und nationale Lieferantenerklärung;
8. „Vorzugszollsätze“ die nach den Integrationsabkommen anzuwendenden Zollsätze und die anstelle der Zollsätze anzuwendenden Einfuhrabgabensätze;
9. „Waren des Agrarsektors“ die Waren, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184/1984, in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist;
10. „ZollG“ das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung;
11. „Zolltarif“ den einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, bildenden Zolltarif, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„§ 2. (2) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gemäß den Ursprungsregeln beantragt oder einen Ursprungsnachweis ausstellt, unterliegt der besonderen Zollaufsicht gemäß § 26 ZollG. Bei der Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen und bei der Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Durchführung von Zollbestimmungen erforderliche Warenbezeichnungen und Warenlisten, die in den mit der EWG oder mit der EWG und ihren Mitgliedstaaten sowie in den mit der EGKS und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Integrationsabkommen enthalten sind, nach dem Zolltarif mit Verordnung kundzumachen.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Der Bundesminister für Finanzen hat die in den Ursprungsregeln in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich bedeutsam sind und nicht schon in den genannten Beschlüssen in Schilling enthalten sind, durch Verordnung jeweils in Schilling festzusetzen. Bei den in den Ursprungsregeln vorgesehenen Wertgrenzen sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf 1 000 S aufzurunden.“

5. § 9 Abs. 1, 2 und 3 lautet:

„§ 9. (1) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt, hat die dafür notwendigen

Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalls erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, nationale Lieferantenerklärungen und in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise, nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß für die Ausstellung der übrigen Ursprungsnachweise.

(2) Wird eine echte und ordnungsgemäße nationale Lieferantenerklärung vorgelegt, so trifft den Lieferanten die Nachweispflicht für deren inhaltliche Richtigkeit.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann die äußere Form von nationalen Lieferantenerklärungen durch Verordnung festlegen, wenn dies im Interesse eines geordneten Wirtschaftsverkehrs geboten erscheint.“

6. § 10 Abs. 1, 3 und 5 lautet:

„§ 10. (1) Wird für Ursprungserzeugnisse ein Ursprungsnachweis ausgestellt, so treten zur Vermeidung einer nach den Ursprungsregeln unzulässigen Zollrückvergütung hinsichtlich der zollpflichtigen Waren, die zur Herstellung der Ursprungserzeugnisse oder als deren innere Umschließungen verwendet wurden (Vormaterialien) oder diesen Waren nach Art, Beschaffenheit und Menge entsprechen, nachstehende Rechtsfolgen ein:

1. Eine in einem Eingangsvormerkverkehr bedingt entstandene Zollschuld wird unbedingt, selbst wenn sie durch die Rückbringung bereits erloschen war;
2. Zoll ist nach § 45 ZollG nicht zu vergüten, ein schon vergüteter Zoll zurückzufordern;
3. für zollhängige Vormaterialien oder Vormaterialien aus einer Zollfreizone entsteht die Zollschuld für den, der die Ausstellung des Ursprungsnachweises beantragt oder diesen selbst ausstellt, in der Höhe, als würden die Waren in diesem Zeitpunkt zum freien Verkehr abgefertigt.

(3) Abs. 1 gilt weiters nicht für Abgaben und Abgabenteile, die nur dem Ausgleich der Preisunterschiede bei mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, wenn es sich bei dem ausgeführten Ursprungserzeugnis um ein Erzeugnis handelt, für das entsprechende Preisausgleichsregelungen der Integrationsabkommen gelten.

(5) Auf Antrag ist ein im Hinblick auf Abs. 1 erhobener Zollbetrag zu erstatten oder eine unterbliebene Zollvergütung zu gewähren, wenn die Integrationszollbehandlung im Einfuhrstaat nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des Zollgesetzes jeweils geltenden Fassung, vorliegen, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Ware besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung des Ursprungsnachweises gestellt werden.“

7. § 11 Abs. 1 lautet:

„§ 11. (1) Unbeschadet der Befugnisse der Zollämter im Ermittlungsverfahren zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen sind die Zollbehörden befugt, von sich aus oder über Ersuchen einer Dienststelle einer anderen Vertragspartei Ermittlungen über die Echtheit und Richtigkeit von Ursprungsnachweisen vorzunehmen. Auch in diesen Fällen obliegt es dem Exporteur, bei nationalen und internationalen Lieferantenerklärungen dem Lieferanten, das Zutreffen der Erfordernisse der Ursprungsregeln und dieses Bundesgesetzes für die Ausstellung der Ursprungsnachweise nachzuweisen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so gilt der Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über Antrag des Geprüften ist in einem Bescheid festzustellen, zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat; der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Niederschrift zu stellen.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. Insoweit in den Ursprungsregeln gesondert angeführte Erdölzeugnisse von den dort festgelegten Bestimmungen über die Erlangung des Ursprungs ausgenommen sind, sind bei der Ausfuhr für derartige Erzeugnisse Ursprungsnachweise unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 ZollG auszustellen.“

9. § 13 Abs. 1, 2 und 3 lautet:

„§ 13. (1) Die in den Integrationsabkommen geforderten Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszollsätze gelten als erfüllt, wenn ein für die Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze gültiger Ursprungsnachweis gemäß den Bestimmungen der Ursprungsregeln vorgelegt wird, sofern nicht ein Amtshilfeverfahren die sachliche Unrichtigkeit ergibt.

(2) Wird ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet, weil ein unrichtiger Ursprungsnachweis vorgelegt wurde, oder weil das Erfordernis der direkten Beförderung nach den Ursprungsregeln nicht eingehalten wurde, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabensbetrages. Ein Ursprungsnachweis ist sachlich unrichtig, wenn die Behörde, die im Ausfuhrstaat die Überprüfung im Rahmen einer Amtshilfevereinbarung durchgeführt hat, mitteilt, daß die Erfordernisse der Ursprungsregeln für die Ausstellung des Ursprungsnachweises nicht gegeben waren oder ihr Vorliegen nicht nachgewiesen wurde.

(3) Auf die nach Abs. 2 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c ZollG geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zollschuld auch für den Exporteur entsteht, der den Ur-

sprungsnachweis ausgestellt oder dessen Ausstellung veranlaßt hat.“

10. § 14 lautet:

„§ 14. Unbedeutende formelle Mängel der Ursprungsnachweise oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes oder der Anerkennung eines Ursprungsnachweises nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel am Ursprung der Waren in den Gebieten der anderen Vertragsparteien oder an der inhaltlichen Richtigkeit des Ursprungsnachweises bestehen.“

11. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Für die Anwendung von Vorzugszollsätzen im Rahmen von Kontingenten bedarf es vorbehaltlich des Abs. 3 der Vorlage von Kontingentscheinen.

(2) Kontingentscheine sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für einen bestimmten Zeitraum auszustellen. Die hierfür maßgebenden Verfahrensbestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Verordnung festzulegen.

(3) Der nach Abs. 2 für die Ausstellung von Kontingentscheinen zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung für bestimmte Kontingente die Vergabe nach dem Prinzip der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung festlegen, wenn die Kontingentverwaltung dadurch einfacher und wirksamer gestaltet werden kann, daß sie mit dem Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei der Bearbeitung der Zollanmeldungen durch das Zollamt verbunden wird.

12. Die Überschrift des Abschnittes VI lautet:

„Besondere Bestimmungen betreffend Agrarwaren und Schutzmaßnahmen“

13. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Zur Durchführung von Bestimmungen der Integrationsabkommen, die die nationale Agrarpolitik der Vertragsparteien und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien betreffen, kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und, soweit Regelungen der nationalen Agrarpolitik gemäß den Bestimmungen der Integrationsabkommen angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft und in einem zur Gewährung der Gegenseitigkeit erforderlichen Umfang durch Verordnung

1. die für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestehenden Zollsätze, auch in Form von Kontingenten, ganz oder teilweise ermäßigen oder zeitlich staffeln oder
2. die für die betreffenden Waren jeweils geltenden Vorzugszollsätze ganz oder teilweise zurücknehmen oder zeitlich staffeln.

(2) Bei den unter Abs. 1 genannten Maßnahmen ist auf die von den zuständigen internationalen Organen gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.“

14. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Zur Durchführung der in den Integrationsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich von Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in den Integrationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die nach den Integrationsabkommen vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Senkung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die in den

Integrationsabkommen im Zusammenhang mit dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, die Erhebung von Schutzabgaben mit Verordnung anordnen. Die Verordnung hat sowohl die betroffene Ware genau zu bezeichnen als auch die Höhe der Schutzabgabe festzulegen. Der Satz der Schutzabgabe ist auf Grund der Wirkung zu berechnen, welche die Zolldisparitäten für die verarbeiteten Rohstoffe oder Halberzeugnisse auf den Wert der betreffenden Ware nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, haben. Auf die Erhebung der Schutzabgaben sind die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung der Schutzabgaben obliegt den Zollämtern.

(3) Zur Abwendung der Einführung von Schutzmaßnahmen seitens einer anderen Vertragspartei kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die in den Integrationsabkommen vorgesehenen Verfahren Zölle mit Verordnung in dem Ausmaß einführen, das erforderlich ist, die Zolldisparität auszugleichen; dabei dürfen die Zölle bei Rohmaterialien und Halberzeugnissen 10 vH und bei Fertigwaren 20 vH des Wertes nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, in der jeweils geltenden Fassung, nicht übersteigen.

(4) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, obliegt hiebei die Ermittlung, ob die in den Integrationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Verordnungen nach den Abs. 1 bis 3 sind aufzuheben, wenn die in den Integrationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“

15. § 19 lautet:

„§ 19. Wenn andere Vertragsparteien in den Integrationsabkommen enthaltene Regelungen in Anspruch nehmen, die ihnen für Erdölzeugnisse der Nummern 2710, 2711, ex 2712 (Waren dieser Nummer, ausgenommen Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs) und 2713 des Zolltarifs einseitig Änderungen bisher geübter Vorgangsweisen einräumen, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Wahrung der Gegenseitigkeit sowie zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile die Anwendung der Vorzugszollsätze für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist. Dabei hat er

auf die von den anderen Vertragsparteien vorgenommenen Änderungen und auf die von den zuständigen internationalen Organen gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.“

16. § 20 lautet:

„§ 20. Werden durch Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe die Ursprungsregeln für Waren zur Wiederherstellung einer nicht mehr bestehenden Rechtslage rückwirkend geändert, so ist der für diese Waren entrichtete Zollbetrag, insoweit er den nach der geänderten Rechtslage festzusetzenden Zollbetrag übersteigt, über Antrag des Warenempfängers gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung über die Verzollung und eines nachträglich ausgestellten Ursprungsnachweises an den Warenempfänger zu erstatten. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Kundmachung des Beschlusses des zuständigen internationalen Organs bei jenem Zollamt zu stellen, das die zollamtliche Bestätigung erteilt hat.“

17. „§ 2

Bezeichnungen „§ 21“, „§ 22“, „§ 23“ und „§ 24“.

18. In § 21 werden die Bezeichnungen „(Anlage III)“ und „(Anlage IV)“ durch „(Anlage II)“ und „(Anlage III)“ ersetzt.

19. § 22 lautet:

„§ 22. (1) (Verfassungsbestimmung) Treten weitere Staaten den Integrationsabkommen bei, so ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Übergangsregelungen, wie die Vorschriften über den Zollabbau und die Ausgangszollsätze, in Ausführung der maßgeblichen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung zu treffen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung die zolltarifliche Nomenklatur des gemeinsamen Zolltarifes der Europäischen Gemeinschaften zu übernehmen und eine Annäherung oder Angleichung an einzelne Zollsätze dieses gemeinsamen Zolltarifes für bestimmte Waren/Warengruppen vorzunehmen, soweit hiedurch nicht wichtige handelspolitische Interessen verletzt werden.“

20. (Verfassungsbestimmung) § 23 lautet:

„§ 23. (1) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 2, § 5, § 21 Abs. 4 und § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 623/1987 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 623/1987 treten das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 791/1974, 599/1980, 162/1983, 545/1984 und 573/1986 sowie das EFTA-Durchführungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 792/1974, 600/1980, 163/1983 und 546/1984 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(5) § 17 Abs. 1 und § 25 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(6) (Verfassungsbestimmung) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt gleichzeitig mit dem am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Türkei in Kraft.

(7) § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 14, § 15, § 17 Abs. 2; § 18, § 19, § 20, § 21, § 24 Z 1, Z 2 und Z 7, § 25 sowie die Überschrift des Abschnittes VI und die Bezeichnung der Anhänge II und III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Türkei in Kraft.

(8) (Verfassungsbestimmung) § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 tritt mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 und Abs. 7 angeführten Bestimmungen außer Kraft.

(9) Anhang II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 tritt mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 und Abs. 7 angeführten Bestimmungen außer Kraft.“

21. § 24 Z 1, 2 und 7 lautet:

„§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 3 Abs. 2, 5, 22 und 23 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;

7. hinsichtlich des § 21 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;

22. § 25 lautet:

„§ 25. Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1992 können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen sind frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.“

23. Der „Anhang III“ und der „Anhang IV“ erhalten die Bezeichnung „Anhang II“ und „Anhang III“.

VORBLATT

Problem:

Im Laufe dieses Jahres werden eine Reihe neuer Freihandelsvereinbarungen in Kraft treten, die Österreich im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation mit anderen, vor allem osteuropäischen Ländern abgeschlossen hat bzw. noch abschließen wird. Diese Entwicklung wird sich in naher Zukunft fortsetzen. Nach der geltenden Rechtslage ist die erforderliche nationale Durchführung der in allen diesen Freihandelsvereinbarungen enthaltenen Zollbestimmungen nicht gesichert. Unmittelbarer Anlaßfall sind Abkommen mit der Türkei, die bereits mit 1. April 1992 in Kraft treten sollen.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für die nationale Durchführung der Zollbestimmungen sowohl der geltenden als auch künftiger Freihandelsvereinbarungen Österreichs geschaffen werden.

Inhalt:

Die geltenden Bestimmungen des Integrations-Durchführungsgesetzes werden ihrer Substanz nach beibehalten und nur insoweit neu gefaßt, als es für den verfolgten Zweck einer allgemeinen Anwendungsmöglichkeit für alle Freihandelsvereinbarungen Österreichs erforderlich ist.

Alternativen:

Was das Erfordernis nationaler Durchführungsbestimmungen betrifft, gibt es keine Alternativen. Hinsichtlich der Schaffung eines gemeinsamen Durchführungsgesetzes könnte entweder das Integrations-Durchführungsgesetz 1988 jedesmal, wenn eine neue Freihandelsvereinbarung in Kraft tritt, umfangreich novelliert werden oder für jede Freihandelsvereinbarung getrennte Gesetze erstellt werden, die aber inhaltlich ohnehin parallel gestaltet werden müßten.

Kosten:

Es entstehen keine anderen Kosten als solche, die sich aus den einzelnen Freihandelsvereinbarungen selbst ergeben.

EG-Konformität:

Das Gesetz fördert die integrationspolitischen Fortschritte und regelt eine Situation, die für die Mitgliedstaaten der EWG wegen der zahlreichen von der EWG mit anderen Ländern abgeschlossenen Freihandelsvereinbarungen bereits besteht.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die geltenden Freihandelsvereinbarungen Österreichs beschränken sich auf das Europäische Freihandelsübereinkommen (EFTA) und auf mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bzw. der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossene Abkommen. Die erforderliche nationale Durchführung der Zollbestimmungen dieser Abkommen erfolgt im Hinblick auf den Europäischen Integrationsprozeß durch ein gemeinsames Gesetz, das sogenannte Integrations-Durchführungsgesetz 1988 (IDG) in der Fassung der 1. IDG-Novelle.

Die Europäischen Gemeinschaften hingegen haben neben den Freihandelsabkommen mit den EFTA-Ländern derartige Abkommen mit zahlreichen anderen Staaten, vor allem des Mittelmeerraumes, abgeschlossen. Um die Diskriminierung ihrer Waren auf diesen Märkten zu beseitigen, haben die EFTA-Länder seit einigen Jahren mit einzelnen dieser Staaten Verhandlungen zwecks Abschluß von Freihandelsabkommen aufgenommen. Diese Entwicklung hat sich auf Grund der wirtschaftlichen und politischen Öffnung der ehemaligen sogenannten Ostblockstaaten beschleunigt. Mit drei dieser „Reformstaaten“, nämlich Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei, hat die EWG bereits Freihandelsverträge, sogenannte „Europaabkommen“, geschlossen. Die EFTA ist bemüht, mit allen diesen Staaten parallele Freihandelsabkommen zu vereinbaren.

Als erstes Ergebnis der EFTA-Verhandlungen werden im Laufe dieses Jahres eine Reihe von neuen Freihandelsvereinbarungen in Österreich in Kraft treten, die im Rahmen der EFTA mit der Türkei, Israel, Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossen wurden oder bald abgeschlossen werden. Vorgesehene Inkrafttretungstermine sind für die Abkommen mit der Türkei der 1. April 1992, für die Abkommen mit Israel, Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei der 1. Juli 1992 oder der 1. September 1992. Auf Grund bereits laufender Kontaktgespräche mit anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks wird in naher Zukunft mit weiteren Freihandelsvereinbarungen zu rechnen sein.

Unabhängig von dieser Entwicklung muß auch der voraussichtliche Abschluß des Vertrages zur Errichtung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes (EWR) zwischen der EWG und den EFTA-Ländern berücksichtigt werden. Der EWR würde zwar, was den Warenverkehr betrifft, die Struktur eines Freihandelsabkommens beibehalten, jedoch gäbe es dann neben den geltenden Freihandelsvereinbarungen, die zumindest teilweise bestehen bleiben sollen, neue Rechtsgrundlagen. Selbst wenn der EWR-Vertrag wider Erwarten nicht zustande kommt, sollten seine Bestimmungen im IDG nicht unberücksichtigt bleiben, weil gerade bei den Ursprungsregeln nicht auszuschließen ist, daß Liberalisierungen des EWR-Vertrages in die anderen Freihandelsvereinbarungen übernommen werden.

Die derzeitige Fassung des IDG ermöglicht nur die nationale Durchführung der Zollbestimmungen des EFTA-Übereinkommens und der geltenden Abkommen Österreichs mit der EWG bzw. der EGKS und ihren Mitgliedstaaten, weil ausdrücklich nur auf diese Abkommen oder auf Bestimmungen daraus verwiesen wird.

Da Freihandelsvereinbarungen immer dieselbe Struktur und inhaltlich weitgehend idente Bestimmungen aufweisen, ist es naheliegend, das IDG durch eine Novelle so umzugestalten, daß es seiner Substanz nach erhalten bleibt, aber nunmehr die Rechtsgrundlage der nationalen Durchführung der Zollbestimmungen sowohl geltender als auch künftiger Freihandelsvereinbarungen Österreichs bildet. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen mit dem Inkrafttreten neuer Abkommen dennoch erforderlichen Novellierungen des IDG können sich in der Folge auf die Erweiterung der im § 1 Abs. 1 enthaltenen Zitierung der vom IDG erfaßten Abkommen beschränken. Eine solche Vorgangsweise dient nicht nur der Rechtssicherheit und einfachen Anwendung, sondern vermeidet auch unnötigen Verwaltungsaufwand.

Das Inkrafttreten der Freihandelsvereinbarungen mit der Türkei am 1. April 1992 soll daher zum Anlaß genommen werden, um das IDG in der beschriebenen Form neu zu gestalten.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken als solche keinen Einnahmefall und werden auch

keinen zusätzlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern. Der Entfall von Eingangsabgaben und ein erhöhter administrativer Aufwand ist durch die Erweiterung der Zahl österreichischer Freihandelsvereinbarungen impliziert und wird nicht durch die Novellierung des innerstaatlichen Durchführungsgesetzes hervorgerufen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1985, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Dieser Paragraph ist nunmehr in zwei Absätze gegliedert. § 1 Abs. 1 zitiert die vom Geltungsbereich des IDG erfaßten Abkommen und wird im Falle des Abschlusses neuer Abkommen durch Novellierung entsprechend erweitert werden. § 1 Abs. 2 enthält die für den Gesetzentwurf erforderlichen Begriffsbestimmungen, die teilweise wortwörtlich beibehalten werden. Ansonsten wurden sie so gefaßt, daß sie für alle im Abs. 1 zitierten Freihandelsvereinbarungen Österreichs zur Anwendung gelangen können. Im Zuge dieser „Verallgemeinerung“ konnten einige Begriffsbestimmungen entfallen bzw. mit anderen zusammengefaßt werden.

Neu sind Begriffsbestimmungen für die nationale und internationale Lieferantenerklärung. Diese Unterscheidung bei Lieferantenerklärungen ist im Hinblick auf diesbezügliche Bestimmungen in den Ursprungsregeln (Möglichkeit der Kumulierung sowohl von Arbeitsvorgängen in den Vertragsstaaten als auch mit Ursprungserzeugnissen) für den Warenverkehr nach dem EWR-Vertrag erforderlich.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Form der Zitierung des Zollgesetzes 1988 wird im Hinblick auf die in § 1 Abs. 2 Z 10 aktualisierte Begriffsbestimmung geändert.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung führt die nur für Freihandelsvereinbarungen mit der EWG bzw. der EGKS und ihren Mitgliedstaaten relevante Bestimmung des IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 fort. Allerdings werden die Abkommen mit der EWG im Hinblick auf den allfälligen Abschluß des EWR-Vertrages nur mehr allgemein genannt. Durch den Textteil „oder mit der EWG

und ihren Mitgliedstaaten“ wird dem Vertragskonzept des EWR, wonach nicht nur die EWG, sondern auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Bestimmung des § 4 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird fortgeführt und der Text an die allgemeine Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 7 („Ursprungsnachweise“) angepaßt. Außerdem erfolgt im letzten Satz eine sprachliche Verbesserung.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1, 2 und 3):

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2 und 3 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt und einzelne Textteile an die neuen Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 („internationale Lieferantenerklärung“, „nationale Lieferantenerklärung“ und „Ursprungsnachweise“) angepaßt.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 1, 3 und 5):

Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 3 und 5 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt und einzelne Textteile an die neue Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 10 („ZollG“) angepaßt. Die Bestimmung des Absatz 3 mußte allgemein gefaßt werden, weil Verweise auf Bestimmungen konkreter Abkommen zum Zwecke der Einfachheit und Übersichtlichkeit vermieden werden sollen. Für die Bestimmung des Abs. 5 wurde die Novellierung des IDG zum Anlaß genommen, um die nach § 45 ZollG geltende längere Frist für die Erstattung von Zöllen zu berücksichtigen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1):

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird fortgeführt. Einzelne Textteile werden an die neuen Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 („nationale Lieferantenerklärung“, „internationale Lieferantenerklärung“ und „Ursprungsnachweise“) angepaßt.

Zu Z 8 (§ 12):

Die nur für Freihandelsvereinbarungen mit der EWG relevante Bestimmung des § 12 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird fortgeführt. Allerdings wird der Text im Hinblick auf den voraussichtlichen Abschluß des EWR-Vertrages, wonach ebenfalls bestimmte Mi-

neralölherzeugnisse von den dortigen Bestimmungen über den Erwerb des Ursprungs vorerst ausgeschlossen bleiben, allgemein formuliert. Weiters erfolgt eine Anpassung an die aktualisierte Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 10 („ZollG“).

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 1, 2 und 3):

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 3 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt und einzelne Textteile an die neuen Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 4 („Ursprungsregeln“), Z 7 („Ursprungsnachweise“) und Z 10 („ZollG“) angepaßt. Auf Grund der Formulierung des § 1 Abs. 2 Z 7 erfaßt die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz nunmehr auch den Fall der sachlichen Unrichtigkeit einer im Ausland ausgestellten internationalen Vorlieferantenerklärung.

Zu Z 10 (§ 14):

Die Bestimmung des § 14 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird fortgeführt und durch textliche Änderungen auf die internationale und — im Falle einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 3 — auch auf die nationale Lieferantenerklärung erweitert.

Zu Z 11 (§ 15):

Die Bestimmung des § 15 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird grundsätzlich beibehalten. Allerdings soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß durch die in Zukunft zu erwartenden neuen Freihandelsvereinbarungen auch das Ausmaß der an bestimmte Kontingente gebundenen Vorzugszollsätze erheblich zunehmen wird. Die Bestimmung des Abs. 3 schafft die erforderliche Flexibilität der Durchführung, um eine ordnungsgemäße Administration der Kontingente zu gewährleisten. Außerdem wird dadurch das in der EWG bei der Kontingentverwaltung bereits praktizierte System einer Vergabe von Kontingenten nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Beantragung (sogenanntes „Windhundverfahren“) übernommen.

Zu Z 12 (Überschrift des Abschnittes VI):

Da die Bestimmungen dieses Abschnittes nunmehr allgemein gefaßt sind und darin keine ausdrücklichen Verweise auf die Abkommen mit der EWG bzw. der EGKS und ihren Mitgliedstaaten erfolgen, wird auch die Überschrift des Abschnittes allgemein formuliert.

Zu Z 13 (§ 17):

Die Bestimmungen des § 17 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden

fortgeführt und einzelne Textteile an die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 1 („Integrationsabkommen“), Z 2 („Vertragsparteien“) und Z 3 („zuständige internationale Organe“) angepaßt. Die teilweise neue Formulierung des Abs. 1 stützt sich auf den Inhalt der im § 17 Abs. 1 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 zitierten internationalen Bestimmungen und soll den § 17 auch für andere als mit der EWG geschlossene Freihandelsvereinbarungen anwendbar machen, sofern diese entsprechende Bestimmungen enthalten.

Zu Z 14 (§ 18):

Die Bestimmungen des § 18 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt und einzelne Textteile an die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 1 („Integrationsabkommen“) angepaßt. Die teilweise neuen Formulierungen stützten sich auf den Inhalt der im § 18 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 zitierten internationalen Bestimmungen und sollen den § 18 auch für andere als mit der EWG geschlossene Freihandelsvereinbarungen anwendbar machen, sofern diese entsprechende Bestimmungen enthalten.

Zu Z 15 (§ 19):

Die praktisch nur für Freihandelsvereinbarungen mit der EWG relevante Bestimmung des § 19 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird fortgeführt und einzelne Textteile an die Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 1 („Integrationsabkommen“) angepaßt. Die teilweise neuen Formulierungen stützten sich auf den Inhalt der im § 19 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 zitierten internationalen Bestimmungen.

Zu Z 16 (§ 20):

Die Bestimmungen des § 20 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden in leicht veränderter Form, nämlich ohne die Einschränkung auf ein bestimmtes Datum, fortgeführt. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß es auch in Hinkunft in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zu, wenn auch nur vereinzelt, Modifizierungen kommt, auf Grund derer entsprechende Umstellungen in den Ursprungsregeln der Integrationsabkommen erforderlich wären. Diese Umstellungen könnten wiederum einen ungewollten Ausschluß der vorher bestehenden Präferenzberechtigung bewirken. Sofern sich die Vertragsparteien nach den Integrationsabkommen bei rückwirkender Änderung der Umstellungen zu einer Erstattung zuvor bereits geleisteter Abgaben ver-

pflichten, bietet § 20 eine ausreichende nationale Rechtsgrundlage.

Zu Z 17:

§ 21 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 kann aufgehoben werden, weil der darin behandelte Abbauplan für Zollsätze gegenüber den EWG-Mitgliedstaaten Spanien und Portugal durch das Inkrafttreten des dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der EWG und Österreich, BGBl. Nr. 564/1990, ausgesetzt und damit vorzeitig seitens Österreichs für die betroffenen Waren dieselbe Zollbehandlung wie gegenüber den anderen EWG-Mitgliedstaaten gewährt wurde. Die Numerierung der nachfolgenden Paragraphen des IDG wird entsprechend geändert.

Zu Z 18 (§ 21):

Die Bestimmungen des § 22 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt. Da mit dem § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 auch der zugehörige Anhang II aufgehoben wird, erhalten die nachfolgenden Anhänge III und IV nunmehr die Bezeichnungen II und III. Entsprechend werden auch die Verweise im § 21 angepaßt.

Zu Z 19 (§ 22):

Die Bestimmungen des § 23 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt. Die durchgeführte Änderung ist rein formaler Natur. In der vorzitierten Bestimmung wurde nämlich überflüssigerweise sowohl im Abs. 1 als auch im Abs. 2 darauf hingewiesen, daß es sich um Verfassungsbestimmungen handelt. Dieser doppelte Hinweis wird nunmehr im § 22 vermieden.

Zu Z 20 (§ 23):

Die Bestimmung des § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 wird inhaltlich fortgeführt und um die besonderen Termine des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens der durch die gegenständliche 2. IDG-Novelle betroffenen Bestimmungen ergänzt. Da diese Änderungen auch Verfassungsbestimmungen betreffen, stehen die Abs. 6 und 8 im Verfassungsrang. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten und der Republik Türkei am 10. Dezember 1991 in Genf geschlossenen Abkommen wird das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des IDG an den Termin des Inkrafttretens dieses Abkommens gebunden.

Zu Z 21 (§ 24):

Die Bestimmungen des § 25 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 werden fortgeführt und einzelne Textteile an Änderungen in der Bezeichnung jener Bestimmungen angepaßt, auf die Bezug genommen wird. Die Vollziehungsregelung in § 24 Z 2 wird um den neu geschaffenen § 15 Abs. 3 erweitert.

Zu Z 22 (§ 25):

Der inhaltlich neu geschaffene § 25 enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung für Verordnungen, die auf Grund der durch die 2. IDG-Novelle geänderten Bestimmungen erlassen werden.

Zu Z 23:

Da § 21 IDG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 ersatzlos aufgehoben wird, besteht kein Bedarf, den zugehörigen Anhang in Kraft zu belassen. Die Numerierung der nachfolgenden Anhänge wird entsprechend angepaßt.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „Abkommen (EWG)“ das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 466/1972, und die auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
2. „Abkommen (EGKS)“ das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, BGBl. Nr. 467/1972, und die auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
3. „EFTA-Übereinkommen“ das am 4. Jänner 1960 in Stockholm unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, und die auf diesem Übereinkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
4. „Integrationsabkommen“ das Abkommen (EWG) und das Abkommen (EGKS) sowie das EFTA-Übereinkommen;
5. „andere Vertragsparteien“ die Staaten und internationalen Organisationen, mit denen Österreich die Integrationsabkommen abgeschlossen hat;

Neue Fassung

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung von Zollbestimmungen im Zusammenhang mit

1. dem am 4. Jänner 1960 in Stockholm unterzeichneten Abkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), BGBl. Nr. 100/1960, und den auf diesen Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
2. dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und den auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
3. dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) andererseits, BGBl. Nr. 467/1972, und den auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen; alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
4. dem am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA einerseits und der Republik Türkei andererseits und den auf diesem Abkommen beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff

1. „Integrationsabkommen“ die im Abs. 1 genannten Abkommen einschließlich der darauf beruhenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, alle diese in der jeweils geltenden Fassung;
2. „andere Vertragsparteien“ die Staaten und internationalen Organisationen, mit denen Österreich die Integrationsabkommen abgeschlossen hat;

Geltende Fassung

6. „zuständige internationale Organe“ die im Art. 29 des Abkommens (EWG) und im Art. 26 des Abkommens (EGKS) genannten Gemischten Ausschüsse und den im Art. 32 des EFTA-Übereinkommens genannten Rat;
7. „Protokoll Nr. 2“ das im Art. 9 des Abkommens (EWG) genannte Protokoll mit Sonderregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse;
8. „Protokoll Nr. 3“ das im Art. 11 des Abkommens (EWG) genannte Protokoll über die Ursprungsregeln;
9. „Anhang B“ den im Art. 4 des EFTA-Übereinkommens genannten Anhang über die Bestimmungen für die Zollbehandlung der Zone;
10. „Ursprungsregeln“ die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen (EWG) und des Anhanges B zum EFTA-Übereinkommen sowie die Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe zur Durchführung, Auslegung und Änderung dieser Bestimmungen;
11. „Ursprungsnachweise“ die im Art. 8 der Ursprungsregeln genannten Unterlagen zum Beweis der Berechtigung der Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze und die Vorlieferantenerklärung; weiters die Ursprungserklärung auf dem Formular EUR. 2, solange dieses nach den Ursprungsregeln noch zulässig ist;
12. „Vorzugszollsätze“ die nach den Integrationsabkommen anzuwendenden Zollsätze und Einfuhrabgabensätze, die anstelle der Zollsätze angewendet werden;

Neue Fassung

3. „zuständige internationale Organe“ die in den Integrationsabkommen genannten Organe, die mit der Durchführung dieser Abkommen beauftragt sind und für deren ordnungsgemäße Erfüllung zu sorgen haben;
4. „Ursprungsregeln“ die Bestimmungen der Integrationsabkommen über Ursprungserzeugnisse und über die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie die Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe zur Durchführung, Auslegung und Änderung dieser Bestimmungen;
5. „internationale Lieferantenerklärung“ die in den Ursprungsregeln genannten Unterlagen zum Beweis, daß eine aus einer anderen Vertragspartei nach Österreich gelieferte Ware oder eine aus Österreich in eine andere Vertragspartei gelieferte Ware zwar noch kein Ursprungserzeugnis ist, aber bestimmte für die Erfüllung der Ursprungsregeln notwendige Eigenschaften besitzt;
6. „nationale Lieferantenerklärung“ die für Warenlieferungen innerhalb Österreichs von einem österreichischen Lieferanten ausgestellte schriftliche und unterschriebene Erklärung, aus der mit ausreichender Klarheit hervorgeht, daß die gelieferte Ware ein Ursprungserzeugnis ist oder bestimmte für die Erfüllung der Ursprungsregeln notwendige Eigenschaften besitzt;
7. „Ursprungsnachweise“ die in den Ursprungsregeln genannten Unterlagen zum Beweis der Berechtigung der Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze sowie die internationale und nationale Lieferantenerklärung;
8. „Vorzugszollsätze“ die nach den Integrationsabkommen anzuwendenden Zollsätze und die anstelle der Zollsätze anzuwendenden Einfuhrabgabensätze;

Geltende Fassung

13. „Waren des Agrarsektors“ die Waren, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184/1984, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist;
14. „Zollgesetz 1955“ das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung;
15. „Zolltarif“ den einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, bildenden Zolltarif, in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT II

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (2) Bei der Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen und bei der Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden neben den Befugnissen, die im § 26 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt sind, die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat die im Abkommen (EWG) und im Abkommen (EGKS) enthaltenen Warenbezeichnungen und Warenlisten nach dem Zolltarif mit Verordnung kundzumachen.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen hat die in den Ursprungsregeln in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich bedeutsam sind und nicht schon in den genannten Beschlüssen in Schilling enthalten sind, durch Verordnung jeweils in Schilling festzusetzen. Bei den im Art. 8 der Ursprungsregeln vorgesehenen Wertgrenzen sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.

Neue Fassung

9. „Waren des Agrarsektors“ die Waren, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184/1984, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist;
10. „ZollG“ das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung;
11. „Zolltarif“ den einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, bildenden Zolltarif, in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT II

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (2) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gemäß den Ursprungsregeln beantragt oder einen Ursprungsnachweis ausstellt, unterliegt der besonderen Zollaufsicht gemäß § 26 ZollG. Bei der Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen und bei der Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat für die Durchführung von Zollbestimmungen erforderliche Warenbezeichnungen und Warenlisten, die in den mit der EWG oder mit der EWG und ihren Mitgliedstaaten sowie in den mit der EGKS und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Integrationsabkommen enthalten sind, nach dem Zolltarif mit Verordnung kundzumachen.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen hat die in den Ursprungsregeln in Rechnungseinheiten festgelegten Wertgrenzen und Beträge, soweit sie für das Zollverfahren in Österreich bedeutsam sind und nicht schon in den genannten Beschlüssen in Schilling enthalten sind, durch Verordnung jeweils in Schilling festzusetzen. Bei den in den Ursprungsregeln vorgesehenen Wertgrenzen sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf 1 000 S aufzurunden.

Geltende Fassung

ABSCHNITT III

Zollbestimmungen für die Ausfuhr

§ 9. (1) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalls erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Vorlieferantenerklärungen und in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise, nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß für die Ausstellung der übrigen Ursprungsnachweise.

(2) Wird eine echte und ordnungsgemäße Vorlieferantenerklärung vorgelegt, so trifft den Vorlieferanten die Nachweispflicht für deren inhaltliche Richtigkeit.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann die äußere Form von Vorlieferantenerklärungen durch Verordnung festlegen, wenn dies im Interesse eines geordneten Wirtschaftsverkehrs geboten erscheint. Wird für die Vorlieferantenerklärung keine bestimmte Form verordnet, genügt eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des Vorlieferanten, aus der mit ausreichender Klarheit hervorgeht, daß die gelieferten Waren die Ursprungsregeln erfüllen oder bestimmte für deren Erfüllung notwendige Eigenschaften besitzen.

§ 10. (1) Wird für Ursprungserzeugnisse ein Ursprungsnachweis ausgestellt, so treten zur Vermeidung einer nach Art. 23 der Ursprungsregeln unzulässigen Zollrückvergütung hinsichtlich der zollpflichtigen Waren, die zur Herstellung der Ursprungserzeugnisse oder als deren innere Umschließungen verwendet wurden (Vormaterialien) oder diesen Waren nach Art, Beschaffenheit und Menge entsprechen, nachstehende Rechtsfolgen ein:

1. Eine in einem Eingangsvormerkverkehr bedingt entstandene Zollschuld wird unbedingt, selbst wenn sie durch die Rückbringung bereits erloschen war;
2. Zoll ist nach § 45 des Zollgesetzes 1955 nicht zu vergüten, ein schon vergüteter Zoll zurückzufordern;
3. für zollhängige Vormaterialien oder Vormaterialien aus einer Zollfreizone entsteht die Zollschuld für den, der die Ausstellung des Ursprungsnachweises beantragt oder diesen selbst ausstellt in der Höhe, als würden die Waren in diesem Zeitpunkt zum freien Verkehr abgefertigt.

Neue Fassung

ABSCHNITT III

Zollbestimmungen für die Ausfuhr

§ 9. (1) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalls erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, nationale Lieferantenerklärungen und in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise, nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß für die Ausstellung der übrigen Ursprungsnachweise.

(2) Wird eine echte und ordnungsgemäße nationale Lieferantenerklärung vorgelegt, so trifft den Lieferanten die Nachweispflicht für deren inhaltliche Richtigkeit.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann die äußere Form von nationalen Lieferantenerklärungen durch Verordnung festlegen, wenn dies im Interesse eines geordneten Wirtschaftsverkehrs geboten erscheint.

§ 10. (1) Wird für Ursprungserzeugnisse ein Ursprungsnachweis ausgestellt, so treten zur Vermeidung einer nach den Ursprungsregeln unzulässigen Zollrückvergütung hinsichtlich der zollpflichtigen Waren, die zur Herstellung der Ursprungserzeugnisse oder als deren innere Umschließungen verwendet wurden (Vormaterialien) oder diesen Waren nach Art, Beschaffenheit und Menge entsprechen, nachstehende Rechtsfolgen ein:

1. Eine in einem Eingangsvormerkverkehr bedingt entstandene Zollschuld wird unbedingt, selbst wenn sie durch die Rückbringung bereits erloschen war;
2. Zoll ist nach § 45 ZollG nicht zu vergüten, ein schon vergüteter Zoll zurückzufordern;
3. für zollhängige Vormaterialien oder Vormaterialien aus einer Zollfreizone entsteht die Zollschuld für den, der die Ausstellung des Ursprungsnachweises beantragt oder diesen selbst ausstellt in der Höhe, als würden die Waren in diesem Zeitpunkt zum freien Verkehr abgefertigt.

Geltende Fassung

(3) Abs. 1 gilt weiters nicht für Abgaben und Abgabenteile, die nur dem Ausgleich der Preisunterschiede bei mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, wenn das ausgeführte Ursprungserzeugnis im Falle der Ausfuhr in die EWG im Protokoll Nr. 2, Tabelle I, bzw. im Falle der Ausfuhr in ein EFTA-Land im Anhang D, Teil I oder Teil II, genannt ist.

(5) Auf Antrag ist ein im Hinblick auf Abs. 1 erhobener Zollbetrag zu erstatten oder eine unterbliebene Zollvergütung zu gewähren, wenn die Integrationszollbehandlung im Einfuhrstaat nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des Zollgesetzes 1955 vorliegen, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Ware besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

§ 11. (1) Unbeschadet der Befugnisse der Zollämter im Ermittlungsverfahren zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen sind die Zollbehörden befugt, von sich aus oder über Ersuchen einer Dienststelle einer anderen Vertragspartei Ermittlungen über die Echtheit und Richtigkeit von Ursprungsnachweisen vorzunehmen. Auch in diesen Fällen obliegt es dem Exporteur, bei Vorlieferantenerklärungen dem Lieferanten das Zutreffen der Erfordernisse der Ursprungsregeln und dieses Bundesgesetzes für die Ausstellung der Ursprungsnachweise nachzuweisen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so gilt der Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über Antrag des Geprüften ist in einem Bescheid festzustellen, zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat; der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Niederschrift zu stellen.

§ 12. Solange die im Anhang II zum Protokoll Nr. 3 angeführten Erdölerzeugnisse von den in diesem Protokoll festgelegten Ursprungsregeln ausgenommen sind, sind bei der Ausfuhr für derartige Erzeugnisse Ursprungsnachweise unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 des Zollgesetzes 1955 auszustellen.

ABSCHNITT IV

Zollbestimmungen für die Einfuhr

§ 13. (1) Die in den Integrationsabkommen geforderten Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszollsätze gelten als erfüllt, wenn ein gültiger

Neue Fassung

(3) Abs. 1 gilt weiters nicht für Abgaben und Abgabenteile, die nur dem Ausgleich der Preisunterschiede bei mitverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, wenn es sich bei dem ausgeführten Ursprungserzeugnis um ein Erzeugnis handelt, für das entsprechende Preisausgleichsregelungen der Integrationsabkommen gelten.

(5) Auf Antrag ist ein im Hinblick auf Abs. 1 erhobener Zollbetrag zu erstatten oder eine unterbliebene Zollvergütung zu gewähren, wenn die Integrationszollbehandlung im Einfuhrstaat nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren im Sinne des ZollG vorliegen, sofern kein Zweifel an der Nämlichkeit der Waren besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

§ 11. (1) Unbeschadet der Befugnisse der Zollämter im Ermittlungsverfahren zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen sind die Zollbehörden befugt, von sich aus oder über Ersuchen einer Dienststelle einer anderen Vertragspartei Ermittlungen über die Echtheit und Richtigkeit von Ursprungsnachweisen vorzunehmen. Auch in diesen Fällen obliegt es dem Exporteur, bei nationalen und internationalen Lieferantenerklärungen dem Lieferanten das Zutreffen der Erfordernisse der Ursprungsregeln und dieses Bundesgesetzes für die Ausstellung der Ursprungsnachweise nachzuweisen. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so gilt der Ursprungsnachweis als zu Unrecht ausgestellt. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über Antrag des Geprüften ist in einem Bescheid festzustellen, zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat; der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Niederschrift zu stellen.

§ 12. Insoweit in den Ursprungsregeln gesondert angeführte Erdölerzeugnisse von den dort festgelegten Bestimmungen über den Erwerb des Ursprungs ausgenommen sind, sind bei der Ausfuhr für derartige Erzeugnisse Ursprungsnachweise unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 ZollG auszustellen.

ABSCHNITT IV

Zollbestimmungen für die Einfuhr

§ 13. (1) Die in den Integrationsabkommen geforderten Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugszollsätze gelten als erfüllt, wenn ein für die

Geltende Fassung

Ursprungsnachweis gemäß Art. 8 der Ursprungsregeln vorgelegt wird, sofern nicht ein Amtshilfeverfahren die sachliche Unrichtigkeit ergibt.

(2) Wird ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet, weil ein unrichtiger Ursprungsnachweis vorgelegt wurde, oder weil das Erfordernis der direkten Beförderung nach Art. 7 der Ursprungsregeln nicht eingehalten wurde, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Ein Ursprungsnachweis ist sachlich unrichtig, wenn die Behörde, die im Ausfuhrstaat die Überprüfung im Rahmen einer Amtshilfevereinbarung durchgeführt hat, mitteilt, daß die Erfordernisse der Ursprungsregeln für die Ausstellung des Ursprungsnachweises nicht gegeben waren oder ihr Vorliegen nicht nachgewiesen wurde.

(3) Auf die nach Abs. 2 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c des Zollgesetzes 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zollschuld auch für den Exporteur entsteht, der den Ursprungsnachweis ausgestellt oder dessen Ausstellung veranlaßt hat.

§ 14. Unbedeutende formelle Mängel der Ursprungsnachweise oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel am Ursprung der Waren in den Gebieten der anderen Vertragsparteien bestehen.

§ 15. (1) Für die Anwendung von Vorzugszollsätzen im Rahmen von Kontingenten bedarf es der Vorlage von Kontingentscheinen.

(2) Kontingentscheine sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für einen bestimmten Zeitraum auszustellen. Die hiefür

Neue Fassung

Inanspruchnahme der Vorzugszollsätze gültiger Ursprungsnachweis gemäß den Bestimmungen der Ursprungsregeln vorgelegt wird, sofern nicht ein Amtshilfeverfahren die sachliche Unrichtigkeit ergibt.

(2) Wird ein Vorzugszollsatz zu Unrecht angewendet, weil ein unrichtiger Ursprungsnachweis vorgelegt wurde, oder weil das Erfordernis der direkten Beförderung nach den Ursprungsregeln nicht eingehalten wurde, so entsteht mit der Ausfolgung der Waren die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages. Ein Ursprungsnachweis ist sachlich unrichtig, wenn die Behörde, die im Ausfuhrstaat die Überprüfung im Rahmen einer Amtshilfevereinbarung durchgeführt hat, mitteilt, daß die Erfordernisse der Ursprungsregeln für die Ausstellung des Ursprungsnachweises nicht gegeben waren oder ihr Vorliegen nicht nachgewiesen wurde.

(3) Auf die nach Abs. 2 entstandene Abgabenschuld sind die für eine Zollschuld nach § 174 Abs. 3 lit. c ZollG geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zollschuld auch für den Exporteur entsteht, der den Ursprungsnachweis ausgestellt oder dessen Ausstellung veranlaßt hat.

§ 14. Unbedeutende formelle Mängel der Ursprungsnachweise oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes oder der Anerkennung eines Ursprungsnachweises nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel am Ursprung der Waren in den Gebieten der anderen Vertragsparteien oder an der inhaltlichen Richtigkeit des Ursprungsnachweises bestehen.

§ 15. (1) Für die Anwendung von Vorzugszollsätzen im Rahmen von Kontingenten bedarf es vorbehaltlich des Abs. 3 der Vorlage von Kontingentscheinen.

(2) Kontingentscheine sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für einen bestimmten Zeitraum auszustellen. Die hiefür

Geltende Fassung

maßgebenden Verfahrensbestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Verordnung festzulegen.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen für die Anwendung der Abkommen (EWG) und (EGKS)

§ 17. (1) Zur Durchführung von Bestimmungen der Integrationsabkommen, die die nationale Agrarpolitik der Vertragsparteien und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien betreffen, kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und, soweit Regelungen der nationalen Agrarpolitik gemäß den Bestimmungen der Integrationsabkommen angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft und in einem zur Gewährung der Gegenseitigkeit erforderlichen Umfang durch Verordnung

1. die für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestehenden Zollsätze, auch in Form von Kontingenten, ganz oder teilweise ermäßigen oder zeitlich staffeln oder
2. die für die betreffenden Waren jeweils geltenden Vorzugszollsätze ganz oder teilweise zurücknehmen oder zeitlich staffeln.

Neue Fassung

maßgebenden Verfahrensbestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Waren des Agrarsektors vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, durch Verordnung festzulegen.

(3) Der nach Abs. 2 für die Ausstellung von Kontingentscheinen zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung für bestimmte Kontingente die Vergabe nach dem Prinzip der zeitlichen Reihenfolge der Beantragung festlegen, wenn die Kontingentverwaltung dadurch einfacher und wirksamer gestaltet werden kann, daß sie mit dem Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung bei der Bearbeitung der Zollanmeldungen durch das Zollamt verbunden wird.

ABSCHNITT VI

Besondere Bestimmungen betreffend
Agrarwaren und Schutzmaßnahmen

§ 17. (1) Zur Durchführung von Bestimmungen der Integrationsabkommen, die die nationale Agrarpolitik der Vertragsparteien und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien betreffen, kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und, soweit Regelungen der nationalen Agrarpolitik gemäß den Bestimmungen der Integrationsabkommen angepaßt werden müssen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft und in einem zur Gewährung der Gegenseitigkeit erforderlichen Umfang durch Verordnung

1. die für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestehenden Zollsätze, auch in Form von Kontingenten, ganz oder teilweise ermäßigen oder zeitlich staffeln oder
2. die für die betreffenden Waren jeweils geltenden Vorzugszollsätze ganz oder teilweise zurücknehmen oder zeitlich staffeln.

Geltende Fassung

(2) Bei den unter Abs. 1 genannten Maßnahmen ist auf die vom Gemischten Ausschuß gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

§ 18. (1) Zur Durchführung der in den Art. 22, 23, 24 und 26 des Abkommens (EWG) und der in den Art. 18, 19, 20, 21 und 23 des Abkommens (EGKS) oder in den Protokollen zu den genannten Abkommen oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich von Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Protokollen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Art. 27 des Abkommens (EWG) und im Art. 24 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Senkung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die in den im Abs. 1 genannten Artikeln der Abkommen vorgesehen sind, die Erhebung von Schutzabgaben mit Verordnung anordnen. Die Verordnung hat sowohl die betroffene Ware genau zu bezeichnen als auch die Höhe der Schutzabgabe festzulegen. Der Satz der Schutzabgabe ist auf Grund der Wirkung zu berechnen, welche die Zolldisparitäten für die verarbeiteten Rohstoffe oder Halberzeugnisse auf den Wert der betreffenden Ware nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, haben. Auf die Erhebung der Schutzabgaben sind die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung der Schutzabgaben obliegt den Zollämtern.

(3) Im Falle von Zolldisparitäten nach Art. 24 des Abkommens (EWG) und Art. 21 des Abkommens (EGKS) kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

Neue Fassung

(2) Bei den unter Abs. 1 genannten Maßnahmen ist auf die von den zuständigen internationalen Organen gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

§ 18. (1) Zur Durchführung der in den Integrationsabkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich von Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in den Integrationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die nach den Integrationsabkommen vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Senkung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die in den Integrationsabkommen im Zusammenhang mit dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, die Erhebung von Schutzabgaben mit Verordnung anordnen. Die Verordnung hat sowohl die betroffene Ware genau zu bezeichnen als auch die Höhe der Schutzabgabe festzulegen. Der Satz der Schutzabgabe ist auf Grund der Wirkung zu berechnen, welche die Zolldisparitäten für die verarbeiteten Rohstoffe oder Halberzeugnisse auf den Wert der betreffenden Ware nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, haben. Auf die Erhebung der Schutzabgaben sind die für den Zoll geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung der Schutzabgaben obliegt den Zollämtern.

(3) Zur Abwendung der Einführung von Schutzmaßnahmen seitens einer anderen Vertragspartei kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der

Geltende Fassung

hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die im Art. 27 des Abkommens (EWG) und im Art. 24 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren zur Abwendung der Einführung von Schutzabgaben seitens einer anderen Vertragspartei Zölle mit Verordnung in dem Ausmaß einführen, das erforderlich ist; die Zolldisparität auszugleichen; dabei dürfen die Zölle bei Rohmaterialien und Halberzeugnissen 10 vH und bei Fertigwaren 20 vH des Wertes nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung, nicht übersteigen.

(4) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, obliegt hiebei die Ermittlung, ob die Voraussetzungen gegeben sind, die in den im Abs. 1 genannten Artikeln der Abkommen vorgesehen sind.

(5) Verordnungen nach den Abs. 1 bis 3 sind aufzuheben, wenn die in den genannten Artikeln der Abkommen vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 19. Zur Durchführung des Art. 14 des Abkommens (EWG) und zur Wahrung der Gegenseitigkeit sowie zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Erdölerzeugnisse der Nummern 2710, 2711, ex 2712 (Waren dieser Nummer, ausgenommen Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs) und 2713 des Zolltarifs die Anwendung der Vorzugszollsätze für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist. Dabei hat er auf die von den anderen Vertragsparteien vorgenommenen Änderungen und auf die vom Gemischten Ausschuss gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT VII

Übergangsregelungen

§ 20. Werden durch Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe die Ursprungsregeln für Waren zur Wiederherstellung der am 31. Dezember 1987

Neue Fassung

Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die in den Integrationsabkommen vorgesehenen Verfahren Zölle mit Verordnung in dem Ausmaß einführen, das erforderlich ist, die Zolldisparität auszugleichen; dabei dürfen die Zölle bei Rohmaterialien und Halberzeugnissen 10 vH und bei Fertigwaren 20 vH des Wertes nach dem Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, in der jeweils geltenden Fassung, nicht übersteigen.

(4) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, obliegt hiebei die Ermittlung, ob die in den Integrationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Verordnungen nach den Abs. 1 bis 3 sind aufzuheben, wenn die in den Integrationsabkommen vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 19. Wenn andere Vertragsparteien in den Integrationsabkommen enthaltene Regelungen in Anspruch nehmen, die ihnen für Erdölerzeugnisse der Nummern 2710, 2711, ex 2712 (Waren dieser Nummer, ausgenommen Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs) und 2713 des Zolltarifs einseitig Änderungen bisher geübter Vorgangsweisen einräumen, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Wahrung der Gegenseitigkeit sowie zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile die Anwendung der Vorzugszollsätze für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist. Dabei hat er auf die von den anderen Vertragsparteien vorgenommenen Änderungen und auf die von den zuständigen internationalen Organen gegebenenfalls erteilten Empfehlungen Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT VII

Übergangsregelungen

§ 20. Werden durch Beschlüsse der zuständigen internationalen Organe die Ursprungsregeln für Waren zur Wiederherstellung einer nicht mehr bestehenden

Geltende Fassung

bestehenden Rechtslage rückwirkend geändert, so ist der für diese Waren entrichtete Zollbetrag, insoweit er den nach der geänderten Rechtslage festzusetzenden Zollbetrag übersteigt, über Antrag des Warenempfängers gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung über die Verzollung und eines nachträglich ausgestellten Ursprungsnachweises an den Warenempfänger zu erstatten. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Kundmachung des Beschlusses des Gemischten Ausschusses bei jenem Zollamt zu stellen, das die zollamtliche Bestätigung erteilt hat.

§ 21. (1) Die gemäß Art. 3 und 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EWG) im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft, BGBl. Nr. 572/1986, in der jeweils geltenden Fassung, am 31. Dezember 1987 gegenüber Spanien anzuwendenden Zollsätze sind die in der Anlage II zu diesem Bundesgesetz auf der Grundlage des Zolltarifs angeführten Zollsätze. Das gilt sinngemäß für die Zollsätze des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS), insoweit es gemäß § 22 anzuwenden ist. Für alle übrigen Tarifpositionen oder Waren aus bestimmten Tarifpositionen, die dem Abkommen (EWG) oder dem Abkommen (EGKS) unterliegen und durch die Anlage II nicht erfaßt werden, sind die gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften jeweils in Geltung stehenden Vorzugszollsätze anzuwenden.

(2) Zur Erfüllung des Abbauplanes, wie er im Art. 3 des im Abs. 1 genannten Zusatzprotokolls vorgesehen ist, werden die in der Anlage II angeführten Zollsätze wie folgt gesenkt:

- am 1. Jänner 1988 wird jeder Zollsatz auf 80.65% herabgesetzt;
- am 1. Jänner 1989 wird jeder Zollsatz auf 61.30% herabgesetzt;
- am 1. Jänner 1990 wird jeder Zollsatz auf 45.17% herabgesetzt;
- am 1. Jänner 1991 wird jeder Zollsatz auf 29.04% herabgesetzt;
- am 1. Jänner 1992 wird jeder Zollsatz auf 12.91% herabgesetzt;
- die letzte Herabsetzung um 12.91% erfolgt am 1. Jänner 1993.

(3) Für die in der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 genannten Waren wird der Unterschied zwischen den in der Anlage II angeführten Zollsätzen und den in der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 angegebenen Endzollsätzen (ohne den beweglichen Teilbetrag) nach dem gleichen Zeitplan und im gleichen Senkungsausmaß wie nach Abs. 2 beseitigt.

(4) (Verfassungsbestimmung)¹ Zur Beseitigung erheblicher Nachteile für die österreichische Volkswirtschaft, welche als Folge der Transponierung bei der

Neue Fassung

Rechtslage rückwirkend geändert, so ist der für diese Waren entrichtete Zollbetrag, insoweit er den nach der geänderten Rechtslage festzusetzenden Zollbetrag übersteigt, über Antrag des Warenempfängers gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung über die Verzollung und eines nachträglich ausgestellten Ursprungsnachweises an den Warenempfänger zu erstatten. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Kundmachung des Beschlusses des zuständigen internationalen Organs bei jenem Zollamt zu stellen, das die zollamtliche Bestätigung erteilt hat.

Geltende Fassung

Anpassung der Zolltarife anderer Vertragsparteien an das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren entstehen, kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen Österreichs durch Verordnung die in der Anlage II angeführten Zollsätze erhöhen. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

§ 22. Ungeachtet des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft (Anlage III) sowie des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft (Anlage IV) sind die darin enthaltenen Zollbestimmungen gegenüber Griechenland sowie Spanien und Portugal anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Fall, daß nicht im vollen Ausmaß Gegenrecht gewährt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzustellen, in welchem Ausmaß die Zollbestimmungen der genannten Zusatzprotokolle anzuwenden sind.

§ 23. (1) (Verfassungsbestimmung) Treten weitere Staaten den Integrationsabkommen bei, so ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Übergangsregelungen, wie die Vorschriften über den Zollabbau und die Ausgangszollsätze, in Ausführung der maßgeblichen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung zu treffen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung die zolltarifliche Nomenklatur des gemeinsamen Zolltarifes der Europäischen Gemeinschaften zu übernehmen und eine Annäherung oder

Neue Fassung

§ 21. Ungeachtet des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft (Anlage II) sowie des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft (Anlage III) sind die darin enthaltenen Zollbestimmungen gegenüber Griechenland sowie Spanien und Portugal anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Fall, daß nicht im vollen Ausmaß Gegenrecht gewährt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzustellen, in welchem Ausmaß die Zollbestimmungen der genannten Zusatzprotokolle anzuwenden sind.

§ 22. (1) (Verfassungsbestimmung) Treten weitere Staaten den Integrationsabkommen bei, so ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Übergangsregelungen, wie die Vorschriften über den Zollabbau und die Ausgangszollsätze, in Ausführung der maßgeblichen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung zu treffen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Interessen der heimischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung die zolltarifliche Nomenklatur des gemeinsamen Zolltarifes der Europäischen Gemeinschaften zu übernehmen und eine Annäherung oder Angleichung an einzelne Zollsätze dieses

Geltende Fassung

Angleichung an einzelne Zollsätze dieses gemeinsamen Zolltarifes für bestimmte Waren/Warengruppen vorzunehmen, soweit hiedurch nicht wichtige handelspolitische Interessen verletzt werden.

ABSCHNITT VIII

Schlußbestimmungen

§ 24. (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der BGBl. Nr. 791/1974, 599/1980, 162/1983, 545/1984 und 573/1986 sowie das EFTA-Durchführungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung der BGBl. Nr. 792/1974, 600/1980, 163/1983 und 546/1984 außer Kraft.

Neue Fassung

gemeinsamen Zolltarifes für bestimmte Waren/Warengruppen vorzunehmen, soweit hiedurch nicht wichtige handelspolitische Interessen verletzt werden.

ABSCHNITT VIII

Schlußbestimmungen

§ 23. (1) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 2, § 5, § 21 Abs. 4 und § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 623/1987 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 623/1987 treten das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 791/1974, 599/1980, 162/1983, 545/1984 und 573/1986 sowie das EFTA-Durchführungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 792/1974, 600/1980, 163/1983 und 546/1984 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(5) § 17 Abs. 1 und § 25 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988 treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(6) (Verfassungsbestimmung) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt gleichzeitig mit dem am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Abkommen zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten und der Republik Türkei in Kraft.

(7) § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 14, § 15, § 17 Abs. 2, § 18, § 19, § 20, § 21, § 24 Z 1 und Z 7 sowie die Überschrift des Abschnittes VI und die Bezeichnung der Anhänge II und III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten gleichzeitig mit dem am 10. Dezember

Geltende Fassung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 3 Abs. 2, 5, 21 Abs. 4, 23 und 24 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
7. hinsichtlich des § 22 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Neue Fassung

1991 in Genf unterzeichneten Abkommen zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten und der Republik Türkei in Kraft.

(8) (Verfassungsbestimmung) § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 tritt mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 und Abs. 7 angeführten Bestimmungen außer Kraft.

(9) Anhang II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 623/1987 tritt mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 und Abs. 7 angeführten Bestimmungen außer Kraft.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 3 Abs. 2, 5, 22 und 23 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Waren des Agrarsektors der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
7. hinsichtlich des § 22 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 25. Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen sind frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.